

DER BOTE

SPEZIAL APRIL / MAI 26

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
wir möchten euch über eure Rechte im Zusammenhang mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) informieren.

Wann muss ein BEM angeboten werden?

Ein BEM muss Beschäftigten angeboten werden, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren. Ziel eines BEM-Verfahrens ist es, gemeinsam mit der BEM-Beauftragten und weiteren Personen (Betriebsrat etc.), Lösungen zu finden, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und eine dauerhafte Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Mögliche Maßnahmen im BEM:

Im Rahmen eines BEM-Verfahrens wird geprüft, ob Maßnahmen nötig sind oder ob Anpassungen am Arbeitsplatz helfen können. Hier einige Beispiele:

- stufenweise Wiedereingliederung
- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Veränderung von Arbeitsabläufen oder Arbeitszeiten
- andere Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung im Betrieb

Eure Teilnahme am BEM ist freiwillig und alle Gespräche sind von allen Teilnehmenden vertraulich zu behandeln.

Wichtig zu wissen: Krankheit ist kein automatischer Kündigungsgrund!

Gerade vor dem Hintergrund, dass es bereits krankheitsbedingte Kündigungen gab, solltet ihr wissen:

Krankheit allein ist kein automatischer Kündigungsgrund. Eine krankheitsbedingte Kündigung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Der Arbeitgeber muss hierzu unter anderem folgendes darlegen.

- In Zukunft ist weiterhin mit erheblichen krankheitsbedingten Ausfällen zu rechnen.

- Betriebliche Abläufe werden erheblich beeinträchtigt.
- Es bestehen keine mildereren Mittel zur Weiterbeschäftigung.

Vor einer krankheitsbedingten Kündigung **muss** der Arbeitgeber grundsätzlich prüfen, ob durch ein BEM-Verfahren Möglichkeiten bestehen, das Arbeitsverhältnis zu erhalten.

Wird euch kein BEM angeboten, beziehungsweise wird es fehlerhaft durchgeführt, kann dies im Streitfall rechtliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit einer Kündigung haben.

Unser dringender Rat wenn euch ein BEM angeboten wird:

- Informiert euch vorher gut.
- Nehmt das Gespräch möglichst nicht allein wahr.
- Ihr habt das Recht, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.
- Wir empfehlen ausdrücklich, den Betriebsrat einzubeziehen.

Falls ihr schwerbehindert oder gleichgestellt mit schwerbehinderten Menschen seid, kann und sollte auch die Schwerbehindertenvertretung (SBV) bei diesen Gesprächen beteiligt werden.

Die Teilnahme am BEM ist freiwillig. Dennoch raten wir in der Regel davon ab, vorschnell auf ein BEM zu verzichten, da es eine wichtige Möglichkeit bietet, gemeinsam Lösungen zur Sicherung des Arbeitsplatzes zu finden.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder wenn ihr Unterstützung benötigt, könnt ihr euch jederzeit an den Betriebsrat oder die Schwerbehindertenvertretung wenden.

Weitere Informationen findet ihr auch auf

www.betriebsrat-umg-klinikservice.de

Dort könnt ihr auch die mit dem Arbeitgeber vereinbarte Betriebsvereinbarung zum BEM einsehen.

Euer Betriebsrat

DER BOTE

SPEZIAL APRIL / MAI 26

Diese Regeln gelten bei Krankmeldungen!

Immer wieder gibt es unterschiedliche Aussagen zum Thema Krankmeldungen innerhalb der KSG. Gerne möchten wir euch hier einen Überblick geben, welche Regeln **tatsächlich gültig** sind.

Für den Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Regelungen:

- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Sollte die Erkrankung länger andauern als zunächst von Ärzten bescheinigt, ist eine Folgebeseinigung erforderlich.
- Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Wochen ist der Arbeitgeber regelmäßig über den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit sowie den voraussichtlichen Genesungszeitpunkt zu informieren.

Somit gelten die gesetzlichen Regelungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§5 Abs. 1 Satz 1 EFZG)

Unabhängig davon, bleibt die Meldepflicht bei Krankheit unverändert:

- Die Arbeitsverhinderung ist unverzüglich, möglichst vor Dienstbeginn zu melden. Hier gelten der HTV und der TVL (für die gestellten Kolleginnen und Kollegen).
- Diese Regelung gilt ebenfalls bei Erkrankungen während des Urlaubs.
- Verlängert sich die Krankheitsdauer, muss dies rechtzeitig nachgemeldet werden.
- Auch bei Überschreitung des Entgeltfortzahlungszeitraums besteht weiterhin eine Mitteilungspflicht.
- Arbeits- und Wegeunfälle sind sofort zu melden und entsprechend zu dokumentieren.

- Sobald Beschäftigte von ihrer Genesung erfahren, müssen sie dies ebenfalls unverzüglich mitteilen. Das heißt, nach Bekanntwerden der Genesung.

Form der Meldung

Der Arbeitgeber möchte, dass alle Krankmeldungen telefonisch unter der jeweils bekannten Rufnummer (Anrufbeantworter sollte eingeschaltet sein) erfolgen sollen.

Krankmeldungen über *WhatsApp* oder andere Nachrichtendienste sind, lt. Arbeitsanweisung des Arbeitgebers, somit grundsätzlich nicht gestattet.

Kann der Arbeitgeber eine Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag verlangen?

Ja. Allerdings nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen. Zum Beispiel:

- Bei häufigen Krankmeldungen ohne AU (sogenannte KO Tage).
- Bei besonderen Auffälligkeiten wie ständig krank im Nachtdienst, am Wochenende oder immer an bestimmten Tagen.
- usw.

Wenn der Arbeitgeber plant, eine AU ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen, hat er den Betriebsrat und ggf. die SBV darüber zu informieren und zu dem Gespräch einzuladen.

Übrigens: Die Probleme mit dem recht hohen Krankenstand in einigen Bereichen sind aus unserer Sicht u.a. durch eine zu geringe Personaldecke erklärbar.

Zu wenig Personal führt zu einer Überlastung des Einzelnen und somit auch zu erhöhten Krankenständen.


**Mehr Personal
=
Besser für Alle!**


Betriebsratswahlen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Betriebsratswahl steht bevor – hier findet ihr die wichtigsten Informationen kompakt zusammengefasst:

 **Wahltag:** Mittwoch, 13.05.2026

 **Uhrzeit:** 08:00 – 16:00 Uhr

 **Ort:** UMG, UBFT Ebene 0, Raum 0.D2.464 (neben Hörsaalservice)

Betriebsrat:

Der zukünftige Betriebsrat wird aus 15 Mitgliedern bestehen.

Wahlform: Personenwahl

✓ Jede*r kann bis zu 15 Personen wählen

Wählerliste & Wahlordnung:

Diese liegen im Büro des Wahlvorstands (Raum 01.A111.1) aus und können dort eingesehen werden.

Briefwahl:

Falls ihr am Wahltag nicht persönlich wählen könnt, habt ihr die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen. Einen Musterantrag haben die Teamleitungen zugesandt bekommen.

Meldet euch bei Fragen unter: Email: wahlvorstand.2026@umg-klinikservice.de oder Tel: 0171 3077951

Wichtig:

Bringt zur Wahl euren Mitarbeiterausweis oder ein Lichtbildausweis zur Identifizierung mit.

Öffentliche Stimmauszählung:

Am Wahltag ab 16:15 Uhr im Wahlraum.

Weitere Details könnt ihr dem offiziellen Wahlausschreiben entnehmen.

Uns ist wichtig, dass ihr gut informiert seid. Aus diesem Grund werden noch Flyer mit Fotos und Namen der wählbaren Personen verteilt und ausgehangen.

Bitte nutzt euer Wahlrecht und beteiligt euch zahlreich! Vielen Dank.

Viele Grüße, **Euer Betriebsrat!**